

Gemäß Art. I § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim, das die 16. Landessynode in ihrer 37. Sitzung am 29. November 2024 beschlossen hat, erlässt der Oberkirchenrat für den Evangelischen Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim mit Wirkung zum 1. Januar 2025 folgende Bezirkssatzung:

## **Bezirkssatzung des Ev. Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim**

### **Artikel 1**

#### **I.**

### **Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

#### **Bildung von Teilgebieten**

(1) Nach § 16 Abs. 5 der KBO werden für den Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim folgende Teilgebiete gebildet:

Teilgebiet Brackenheim

Teilgebiet Heilbronn

(2) Dem Teilgebiet Brackenheim werden folgende Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden zugeordnet: Brackenheim-Dürrenzimmern, Meimsheim-Botenheim, Cleebronn, Frauenzimmern-Eibensbach, Güglingen, Hausen an der Zaber, Haberschlacht-Stockheim, Kleingartach, Leonbronn, Massenbach-Massenbachhausen, Neipperg, Niederhofen, Nordhausen, Nordheim, Ochsenburg, Pfaffenhofen-Weiler, Schwaigern, Stetten am Heuchelberg, Zaberfeld-Michelbach.

(3) Dem Teilgebiet Heilbronn werden folgende Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden zugeordnet: Bonfeld, Bad Wimpfen, Flein, Ilsfeld, Heilbronn, Hohenstadt, Biberach-Kirchhausen-Fürfeld, Böckingen-Klingenberg, Frankenbach, Horkheim, Neckgartach, Großgartach, Schluchtern, Obereisesheim, Talheim, Untereisesheim, Untergruppenbach.

#### **§ 2**

#### **Zusammensetzung der Bezirkssynode**

(1) Die Bezirkssynode setzt sich aus den in § 3 Abs. 2, 3 und 4 KBO genannten Mitgliedern zusammen.

(2) Gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 7 KBO wird ein/eine Vertreter/Vertreterin der Bezirksjugendwerke Brackenheim oder Heilbronn in die Bezirkssynode berufen. Ein/Eine Vertreter/Vertreterin des anderen Jugendwerks Brackenheim oder Heilbronn wird gemäß § 3 Abs. 3 KBO zugewählt.

(3) Gem. § 3 Abs. 4 KBO können folgende ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter von Werken und Einrichtungen des Kirchenbezirks, sowie Vertreterinnen oder Vertreter der folgenden diakonischen Einrichtungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirkssynode teilnehmen:

(a) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Diakonischen Jugendhilfe Heilbronn gGmbH (DJHN)

(b) der Regionaldirektor oder die Regionaldirektorin der Ev. Heimstiftung GmbH

(c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufbaugilde Heilbronn e. V.

(d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der LebensWerkstatt Heilbronn für Menschen mit Behinderung e. V.

(e) Offene Hilfen Heilbronn gGmbH

(f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreisdiakonieverbands Heilbronn

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses (KBA)**

(1) Die Mitglieder des KBA nach § 16 Abs. 1 Nummern 2 und 3 der KBO und ihre Ersatzmitglieder sind wie folgt aus den festgelegten Teilgebieten nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Bezirkssatzung zu wählen:

1. Teilgebiet Brackenheim: drei gewählte oder zugewählte Mitglieder der Bezirkssynode und eine weitere Bezirkssynodale oder ein weiterer Bezirkssynodaler, die oder der ein Pfarramt im Kirchenbezirk versehen.

2. Teilgebiet Heilbronn: sechs gewählte oder zugewählte Mitglieder der Bezirkssynode und zwei weitere Bezirkssynodale, die ein Pfarramt im Kirchenbezirk versehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses werden im Fall des Ausscheidens jeweils durch ihre Ersatzmitglieder ersetzt. Verhinderungsstellvertreter/innen werden nicht bestimmt.

(3) Die Wahl der weiteren gewählten Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 3 Abs. 4 c des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes für die Besetzung der Dekansstelle erfolgt jeweils im Wechsel, beginnend mit dem Teilgebiet Heilbronn.

(4) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks in die Besetzungsgremien

der Kirchengemeinden nach § 2 Abs. 6 c PfStBG i. V. m. Nr. 9 b AVO PfStBG erfolgt im Wechsel, beginnend mit dem Teilgebiet Heilbronn.

## § 4

### Beschließende Ausschüsse

(1) Für folgende Sachgebiete werden beschließende Ausschüsse gebildet:

- (a) Ausschuss für die Arbeit in kirchlichen Kindertagesstätten
- (b) Ausschuss für die Ev. Erwachsenenbildung
- (c) Ausschuss für die Citykirchenarbeit
- (d) Ausschuss für Mission und Ökumene
- (e) Diakoniestationsausschuss
- (f) Verwaltungsbeirat des Ev. Jugendfreizeitheims Zaberfeld GbR

(2) Mitglieder der Ausschüsse

Für jedes Mitglied eines Ausschusses der Bezirkssynode ist nach § 14 Abs. 3 Satz 3 KBO ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle des Ausscheidens eintritt.

Verhinderungsstellvertreter/innen werden nicht bestimmt.

Die Vorsitzenden der Bezirkssynode sind zu den Ausschusssitzungen einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vorsitzenden der Bezirkssynode erhalten die Protokolle der Ausschusssitzungen, soweit diese nicht der Verschwiegenheit unterliegen.

(3) Konstituierung der Ausschüsse

Nach der Neubesetzung der Ausschüsse nach den Kirchenwahlen werden die Ausschüsse zur Konstituierung durch das Dekanat oder eine/n Beauftragte/n einberufen.

Die Ausschüsse wählen jeweils eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

(4) Allgemeine Aufgaben der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse machen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Vorschläge für den Haushaltsplan des Kirchenbezirks.

Sie haben nach § 14 Abs. 3 KBO innerhalb ihrer Zuständigkeit auch die Bewirtschaftungsbefugnis auf der Grundlage des Haushaltsplanes.

2. Die Ausschüsse haben der Bezirkssynode jährlich einen schriftlichen oder mündlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

## § 4a

### Ausschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Es wird nach § 14 Abs. 3 KBO ein beschließender Ausschuss gebildet für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenbezirks als Träger von Kindertageseinrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Ausschusses für die Kindergartenfachberatung nach § 5 Abs. 2 der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung von Kindertageseinrichtungen. Die Bestimmungen für diesen Ausschuss basieren auf der Übernahme der Bezirkssatzung zur Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten durch den Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim in diese Satzung.

#### (2) Mitglieder

1. mindestens drei und höchstens sechs Mitglieder, davon in der Regel mind. je ein Mitglied aus jedem Distrikt, in deren Bereich der Kirchenbezirk Kindertageseinrichtungen betreibt und das von der Bezirkssynode gewählt wird

2. drei Mitglieder der Bezirkssynode

3. der/die Dekan/in kraft Amtes oder, wenn diese/r auf die Mitgliedschaft verzichtet, auf deren/dessen Vorschlag mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses eine Pfarrperson aus dem Kirchenbezirk

4. der/die Schuldekan/in

5. die Pfarrperson des Kirchenbezirks für Kindertageseinrichtungen

6. in Fragen der Fachaufsicht über die Fachberatung der/die zuständige Referent/in des Evangelischen Landesverbands für Kindertageseinrichtungen (vgl. § 5 Abs.2 der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung von Kindertageseinrichtungen)

Für die Mitglieder nach Nrn. 1 und 2 werden Vertretungen für den Fall der Verhinderung und des Ausscheidens bestellt.

Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses muss der Bezirkssynode angehören und es soll nicht mehr als ein Drittel und darf nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder ein Pfarramt im Kirchenbezirk versehen.

Beratend nehmen an den Sitzungen teil:

1. Die Geschäftsführung für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen des Kirchenbezirks
2. Die fachliche Leitung für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen des Kirchenbezirks
3. Die Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen
4. Zwei von der Bezirkssynode gewählte Vertreterinnen und Vertreter von Kirchengemeinden, die selbst Träger von Kindertageseinrichtungen sind, wenn solche nicht schon als Mitglieder des Ausschusses gewählt sind
5. Ein/e Vertreter/in der Evangelischen Regionalverwaltung
6. Eine Leitung einer Kindertageseinrichtung des Bezirksträgers, die aus deren Mitte gewählt wird

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen des Kirchenbezirks, soweit diese nicht nach der Kirchenbezirksordnung der Bezirkssynode vorbehalten sind. Er nimmt die Trägerverantwortung des Kirchenbezirks für die nach §1 Abs.1 der Bezirkssatzung zur Übernahme der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernommenen Kindertageseinrichtungen wahr.

Er führt die Fachaufsicht über die Geschäftsführung und die Fachliche Leitung der Kindertageseinrichtungen des Kirchenbezirks (§ 4 ebd.), unbeschadet der unmittelbaren Dienstaufsicht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses. Insbesondere nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr, sofern diese nicht nach §4 der Bezirkssatzung zur Übernahme der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen an die Geschäftsführung bzw. Fachliche Leitung übertragen werden:

1. Er legt im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Bezirkssynode die Grundsätze und Ziele der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen fest.
2. Er entscheidet über neue Leistungsangebote der Kindertageseinrichtungen; die Einrichtung neuer Gruppen oder Einrichtungen und andere wesentlichen Änderungen des örtlichen Angebots, die sich auf die Umlage oder die Kosten für die betreffende Kirchengemeinde auswirken, bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats.
3. Er berät über den Haushalts- und Stellenplan zur Vorlage an den Kirchenbezirksausschuss und die Bezirkssynode und bewirtschaftet ihn; auch berät er den Jahresabschluss der Kindertageseinrichtung.
4. Er beschließt vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Zustimmung nach Nr. 2 oder Nr. 3 über den Abschluss von Verträgen mit Kommunen oder Dritten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit der Kindertageseinrichtungen stehen, deren Trägerschaft auf den Kirchenbezirk übertragen worden ist.
5. Er setzt die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung ortsspezifischer Regelungen mit Kommunen fest.
6. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen, sofern diese nicht nach § 2 Abs. 5 der Bezirkssatzung zur Übernahme der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen delegiert ist und führt die Fachaufsicht über sie, sofern diese nicht nach § 4 Abs 2 an die Fachliche Leitung übertragen ist.
7. Er trifft die Entscheidung über die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat (vgl. §3 Bezirkssatzung zur Übernahme der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen).
8. Er kann allgemeine religionspädagogische Grundsätze für die Kindertageseinrichtungen erstellen, unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Pfarrämter und Kirchengemeinden für die religionspädagogische Betreuung.
9. Er legt zusammen mit der Fachlichen Leitung Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsgrundsätze fest.
10. Er erhält regelmäßige Informationen über den Geschäftsverlauf durch die Geschäftsführung der Kindertageseinrichtungen des Kirchenbezirks und arbeitet konstruktiv mit ihr zusammen.

(4) Er ist der zuständige Ausschuss für die Kindergartenfachberatung. Ihm obliegt die Fachaufsicht. Die Fachaufsicht wird von dem/der Vorsitzenden ausgeübt. Die Dienstaufsicht obliegt dem/der Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses. Der Ausschuss entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Fachberatung im Benehmen mit dem Evangelischen Landesverband, dem/der Schuldekan/in, der Kindergartenpfarrperson und im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss.

(5) Die Neuanstellung und Entlassung der Leitungen und ständigen stellvertretenden Leitungen der Kindertageseinrichtungen wird gem. §14 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 Nr. 6 der Kirchenbezirksordnung an die Geschäftsführung und die Fachliche Leitung und ein Mitglied der Kirchengemeinde übertragen, für deren Kindertageseinrichtungen die Entscheidung erfolgt und das der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte beruft. Nach Möglichkeit soll dies eine/r der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sein. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Ausschuss. Die Neuanstellung und Entlassung des pädagogischen Personals sowie Eingliederungshilfen ohne pädagogische Qualifikation werden gem. § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 Nr. 6 der Kirchenbezirksordnung an die Geschäftsführung und die Fachliche Leitung übertragen. Die Entscheidung wird im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung getroffen.

(6) Die Neuanstellung und Entlassung des übrigen Personals erfolgen durch die Geschäftsführung.

## **§ 4b**

### **Ausschuss für die Ev. Erwachsenenbildung**

#### (7) Mitglieder

Neun stimmberechtigte Mitglieder:

- sieben von der Synode zu wählende Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder der Bezirkssynode und bis zu fünf weitere Mitglieder
- die/der Hauptamtliche in der Erwachsenenbildung
- die/der Schuldekan/in

Der Ausschuss kann weiteren Personen eine beratende Teilnahme an den Sitzungen eröffnen.

#### (8) Spezielle Aufgaben des Ausschusses für Ev. Erwachsenenbildung

##### 1. Ev. Bildungsarbeit

In Zusammenarbeit mit dem/der Hauptamtlichen für Erwachsenenbildung fördert der Ausschuss die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk im Sinne eines ev. Bildungsverständnisses.

Er unterstützt die Planung und Durchführung von gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten, die im Ausschuss beraten und festgelegt werden. Nach Möglichkeit wird mit anderen Trägern der Bildungsarbeit und kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk kooperiert.

##### 2. Reformationsfeier

Der Ausschuss führt die jährliche Reformationsfeier durch.

##### 3. Hauptamtliche/r für die Ev. Erwachsenenbildung

Über die Anstellung und Entlassung der/des Hauptamtlichen für die Erwachsenenbildung entscheidet der KBA im Einvernehmen mit dem Ausschuss (Anhörung und Zustimmung), jedoch ohne Beisein des/der Hauptamtlichen für die Erwachsenenbildung.

Die Fachaufsicht über die/den Hauptamtliche/n für die Erwachsenenbildung nimmt der Schuldekan/die Schuldekanin wahr. Die Dienstaufsicht obliegt der/dem Vorsitzenden des KBA.

## **§ 4c**

### **Ausschuss für die Citykirchenarbeit**

**(1) Mitglieder**

Neun stimmberechtigte Mitglieder:

- sieben von der Synode zu wählende Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder der Bezirkssynode und bis zu fünf weitere Mitglieder
- mindestens drei Mitglieder müssen aus dem Bereich des Stadtkreises Heilbronn kommen.
- die/der Citypfarrer/in
- die/der Dekan/in (oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in)

Beratend nehmen an den Sitzungen teil:

Je ein/e Vertreter/in der Kirchengemeinde, die für die Nikolaikirche und für die Kilianskirche zuständig ist.

**(2) Spezielle Aufgaben des Ausschusses für die Citykirchenarbeit**

1. Der Ausschuss für die Citykirchenarbeit begleitet die Arbeit der/des Hauptamtlichen.

Die Angebote, die die Citykirchenarbeit des Kirchenbezirks anbietet, werden im Ausschuss beraten und festgelegt.

2. Über die Anstellung und Entlassung der/des Hauptamtlichen für die Citykirchenarbeit entscheidet der KBA im Einvernehmen mit dem Ausschuss (Anhörung und Zustimmung), jedoch ohne Beisein des/der Hauptamtlichen für die Citykirchenarbeit. Die Dienst- und Fachaufsicht über die/den Hauptamtliche/n für die Citykirchenarbeit obliegt der/dem Vorsitzenden des KBA.

**§ 4d****Ausschuss für Mission und Ökumene****(1) Mitglieder**

Sieben stimmberechtigte Mitglieder:

- fünf von der Synode zu wählende Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder der Bezirkssynode und bis zu drei weitere Mitglieder
- der Pfarrer/die Pfarrerin des Kirchenbezirks mit dem Bezirksamt „Mission und Ökumene“
- ein/e Delegierte/r des DIMOE-Prälaturpfarramts Heilbronn

**(2) Spezielle Aufgaben des Ausschusses für Mission und Ökumene**

1. Der Ausschuss bedenkt im weltweiten Horizont den Sendungsauftrag und den Ruf zur Einheit der Christen für die Gemeinden im Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim.
2. Der Ausschuss hält Verbindung mit den in unserer Kirche angesiedelten Missionen, insbesondere den im Verein „Evangelische Mission in Solidarität - Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (ems) e.V.“ vertretenen.
3. Der Ausschuss nimmt Ergebnisse der Weltmissionskonferenzen auf, beobachtet die Entwicklung der ökumenischen Bewegung und vermittelt Impulse an die Gemeinden. Dabei arbeitet er mit „DiMOE - Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung“ in Heilbronn zusammen.
4. Der Ausschuss koordiniert die Beziehungen zu den Partnerkirchen des Kirchenbezirks. Insbesondere begleitet er die ökumenische Partnerschaft mit den Partnerkirchen in der ostmalaysischen Provinz Sabah.
5. Der Ausschuss fördert Partnerschaften des ökumenischen Lernens und der Mission in den Gemeinden.

#### **§ 4e**

#### **Diakoniestationsausschuss**

(1) Der Ev. Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim unterhält und betreibt als Rechtsträger eine Sozialstation, die den Namen „Diakonie-Sozialstation Brackenheim-Güglingen“ führt.

Der Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim ist Mitglied im Ev. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg.

Das Versorgungsgebiet umfasst die bürgerlichen Gemeinden Brackenheim, Cleebronn, Güglingen, Pfaffenhofen und Zaberfeld.

Für die Diakoniestation wird der beschließende Ausschuss „Diakoniestationsausschuss“ gem. § 4 Abs. 2 DBO i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 KBO gebildet. Der Diakoniestationsausschuss begleitet die Arbeit der Diakonie-Sozialstation als beschließender Ausschuss.

#### (2) Mitglieder

Fünf von der Synode zu wählende stimmberechtigte Mitglieder

- vier von der Synode zu wählende Mitglieder werden aus dem Versorgungsgebiet der Diakoniestation gewählt.
- ein weiteres Mitglied soll dem KBA angehören.

Beratend nehmen an den Sitzungen teil:

- der/die Geschäftsführer/in der Diakoniestation

- die Assistenz der Bezirksleitung (ABL) oder ein/eine andere/r Vertreter/Vertreterin der Bezirksleitung

### (3) Spezielle Aufgaben des Diakoniestationsausschusses (DSA)

Der Ausschuss für die Diakoniestation (DSA) verantwortet die Arbeit in der Diakoniestation. Die Aufgaben des DSA sind in der Geschäftsordnung der Diakonie-Sozialstation beschrieben.

## § 4f

### Ev. Jugendfreizeitheim Zaberfeld GbR

(1) Der Ev. Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim unterhält zusammen mit dem Ev. Kirchenbezirk Besigheim (stiller Teilhaber) das Jugendfreizeitheim Zaberfeld GbR in Form einer Innen-GbR.

(2) Der Ev. Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim ist lt. Gesellschaftervertrag mit der alleinigen Vertretung und dem alleinigen Betrieb des Freizeitheimes beauftragt. Der Kirchenbezirk Besigheim ist als stiller Gesellschafter beteiligt. Genauere Regelungen trifft der Gesellschaftervertrag.

(3) Der Ev. Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim bildet für den Betrieb und die Beschlüsse bezüglich des Freizeitheims einen Verwaltungsbeirat als beschließendes Gremium.

#### (4) Mitglieder

Acht stimmberechtigte Mitglieder

- zwei Mitglieder, die vom KBA gewählt werden. Nach Möglichkeit sollte mind. ein Mitglied dem KBA angehören
- zwei Mitglieder, die vom Bezirksarbeitskreis des Ev. Jugendwerkes Brackenheim gewählt werden
- der Gemeindepfarrer/die Gemeindepfarrerin der Kirchengemeinde, in deren Parochie das Freizeitheim liegt
- der geschäftsführende Jugendreferent/die geschäftsführende Jugendreferentin des EJW Brackenheim
- der Rechner/die Rechnerin für das Freizeitheim
- der/die für die Belegung des Hauses zuständige Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Den/Die Vorsitzende/n des Verwaltungsbeirats wählt dieser aus seiner Mitte.

(5) Der Verwaltungsbeirat kann einen Bauausschuss für das Freizeitheim einberufen.

(6) Die Aufgaben des Verwaltungsbeirates ergeben sich aus dem Gründungsgesellschaftervertrag und dem Gesellschaftervertrag in der jeweils aktuellen Fassung.

*Nicht zu den Aufgaben gehören, da diese in der Zuständigkeit der Bezirkssynode bzw. des Kirchenbezirksausschusses verbleiben:*

*Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung*

*Entlastung des Vorsitzenden des Verwaltungsbeirats und weiterer Beteiligter*

## **§ 5**

### **Kreisdiakonieverband Heilbronn**

- (1) Der Ev. Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- (2) Die gemeinsamen diakonischen Aufgaben in Stadt- und Landkreis Heilbronn werden durch den Kreisdiakonieverband Heilbronn (KDV) wahrgenommen.
- (3) Die Bezirkssynode wählt die in der Kreisdiakonieverbandssatzung bestimmten Delegierten des Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim für die Gremien des KDV.
- (4) Die gewählten Mitglieder für die Verbandsversammlung bilden zugleich den diakonischen Bezirksausschuss.
- (5) Der Vorstand des Kreisdiakonieverbandes bildet gem. §9 Abs.1 DBO den Kreisdiakonieausschuss.

## **§ 6**

### **Telefonseelsorge (TS) und Arbeitskreis Leben Heilbronn e.V. (AKL)**

Der Ev. Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim ist in Arbeitsgemeinschaft mit dem katholischen Dekanat Heilbronn-Neckarsulm Träger der ökumenischen Telefonseelsorge Heilbronn. Dem Vorstand der Telefonseelsorge gehören sechs Vertreter der Ev. Kirche an, die von der Bezirkssynode Heilbronn-Brackenheim gewählt werden.

Die sechs vom Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim bestimmten Mitglieder für den Vorstand der Telefonseelsorge sind gleichzeitig Mitglieder im gemeinsam mit dem katholischen Dekanat Heilbronn-Neckarsulm getragenen Arbeitskreis Leben Heilbronn e. V.

## **§ 7**

### **Ev. Tagungsstätte Löwenstein und Evang. Kreisbildungswerk Heilbronn**

Der Ev. Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim ist Mitglied im Kirchenbezirksverband Ev. Tagungsstätte Löwenstein (ETL) und im Ev. Kreisbildungswerk Heilbronn (KBW). Die Bezirkssynode wählt die von ihr zu bestimmenden Vertreter/innen in die Verbandsgremien.

## **§ 8**

### **Ev. Jugendwerke**

- (1) Im Kirchenbezirk Heilbronn-Brackenheim gibt es zwei Jugendwerke:
- das Ev. Jugendwerk Heilbronn
  - das Ev. Jugendwerk Brackenheim
- (2) Die beiden Jugendwerke arbeiten selbständig. Sie kooperieren miteinander.

## **II. Regelungen der Bezirkssynode gemäß den Grundsätzen zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer**

### **§ 9**

#### **Zuweisungsplanung**

1. Der KBA erstellt für die Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen eine Planung über einen Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des laufenden Haushaltsjahres. Auf der Einnahmeseite werden die nach der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche zu erwartenden Kirchensteuerzuweisungen und sonstige zwingenden landeskirchlichen Festlegungen berücksichtigt.
2. Auf der Ausgabenseite sind zu planen:
  - A) Vorwegentnahmen gem. § 10 Absatz 1
  - B) Schlüsselzuweisungsbeträge nach § 10 Absätze 2 und 3.
3. Die Kirchengemeinden und der Kirchenbezirk haben hierzu die für den Planungszeitraum vorgesehenen Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen und Folgekosten dem Kirchenbezirksausschuss möglichst frühzeitig mitzuteilen, ebenso den Umfang der hierfür jeweils vorgesehenen Investitionszuweisung. Der KBA hat in Bindung an die Bezirkssatzung und die darauf ergangenen Beschlüsse der Bezirkssynode in seiner Planung die Investitionsanmeldungen mit den finanziellen Möglichkeiten in Ausgleich zu bringen.
4. Der KBA berichtet jährlich der Bezirkssynode über die Zuweisungsplanung und deren Umsetzung. Vom Kirchenbezirksausschuss im Einzelfall getroffene Entscheidungen nach § 12 (Investitionsfonds) müssen im Bericht an die Bezirkssynode als Einzelpositionen aufgeführt werden.

### **§ 10**

#### **Zuweisungsgrundlagen**

Die Kirchengemeinden erhalten Zuweisungsbeträge, die sich an der Größe der Kirchengemeinden und ihren besonderen Aufgaben orientieren.

(1) Vom Gesamtzuweisungsbetrag werden zunächst folgende Mittel abgezogen (Vorwegentnahmen):

- (A) für die budgetierte Kirchengemeinde Heilbronn (§11)
- (B) für Investitionsmittel (§12)
- (C) für den Härtefonds (§13)
- (D) die für die Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinden zuzuweisenden Steuermittel (§ 14)

(2) Der dann verbleibende jährliche Verteilbetrag (Schlüsselzuweisungssumme) wird nach folgenden Maßstäben an die nicht budgetierten Kirchengemeinden verteilt:

- (A) Grundbetrag pro Kirchengemeinde (Sockel), die Grundbeträge sind gestaffelt und abhängig von der Zahl der Gemeindeglieder
- (B) Zahl der Gemeindeglieder
- (C) zum Quadrat genommene Zahl der Gemeindeglieder jeder einzelnen Kirchengemeinde.
- (D) Betrag für Besonderheiten in einer Kirchengemeinde im Vergleich zu anderen Kirchengemeinden. Danach werden Zuweisungen gewährt
  - a) für jedes weitere Gemeindehaus - Basis ist das Jahr 2024
  - b) für jede angemietete Pfarrwohnung - Basis ist das Jahr 2024
  - c) für die Dekanatsstadt Brackenheim für Mehraufwendungen wegen der höheren Eingruppierung der Dekanatssekretärin
  - d) für fusionierte Kirchengemeinden aufgrund des Wegfalls des Grundsockels. Dies gilt auch für Verbundkirchengemeinden.
- (E) Bei Kirchengemeinden, deren Pfarrhäuser nicht in ihrer Baulast stehen, wird der Zuweisungsbetrag um einen Anteil reduziert. Gleiches gilt für Kirchengemeinden, die auf Basis des Jahres 2024 kein eigenes Pfarrhaus haben.

Bei der Zahl der Gemeindeglieder ist jeweils der Stand vom 31. Dezember des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend.

Die Beträge für die Zuweisungsberechnung nach den Buchstaben A - E werden jährlich angepasst. Bei der jährlichen Festlegung durch die Bezirkssynode sind die prozentualen Anteile zwischen den drei Verteilmaßstäben A - C möglichst gleich zu belassen (Basis Berechnung für 2025).

(3) Aus der Schlüsselzuweisung nach Abs. 2 sind sämtliche Ausgaben zu decken und die

notwendigen Rücklagen zu bilden, soweit nicht Ansprüche auf Mittel nach Abs. 1 bestehen.

## **§ 11**

### **Budgetierung der Kirchengemeinde Heilbronn**

Die Kirchengemeinde Heilbronn erhält seit dem Jahr 2001 die Zuweisung von Kirchensteuermitteln als Festbetrag. Der auf Grund der Bedarfszuweisung von 2001 festgesetzte Betrag wird jährlich wie folgt fortgeschrieben:

- A) Zuschlag oder Abschlag des sich pro Gemeindeglied verändernden Zuweisungsbetrages der Landeskirche an den Kirchenbezirk und evtl. aus Vorjahren noch zusätzlich pro Gemeindeglied zu verteiler Steuerermittel bzw. abzüglich zu viel verteilter Steuerermittel
- B) Zuschlag oder Abschlag des sich pro Gemeindeglied verändernden Vorwegentnahmebetrages (§ 9)
- C) Für die Berechnung der Veränderungen pro Gemeindeglied sind die Gemeindegliederzahlen des Gesamtbezirks maßgebend. Zu Grunde gelegt werden die Zahlen des zweitvorangegangenen Jahres.

Aus den Zuweisungen hat die Kirchengemeinde sämtliche Aufwendungen zu decken und auch vorgeschriebene Rücklagen zu bilden. Für Aufgaben, für die nach § 10 Vorwegentnahmen benötigt werden, erhält die Kirchengemeinde - soweit sie solche Aufgaben erfüllt - gesonderte Zuweisungen.

## **§ 12**

### **Investitionsfonds**

Die Bezirkssynode setzt jährlich einen Betrag fest, der für weitere Kirchensteuerzuweisungen im Rahmen von Investitionen einschließlich Erhaltungsmaßnahmen („Bauübersicht“) zur Verfügung steht. Die Verteilung erfolgt durch den Kirchenbezirksausschuss auf Antrag. Der KBA hat vor seiner Entscheidung den nachhaltigen Bedarf der zur Förderung anstehenden Immobilie abzuklären.

## **§ 13**

### **Härtfonds (Härtestock)**

(1) Zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit z. B. aus besonderen gemeindestrukturellen Problemen,

Einbindung in kurzfristig nicht auflösbare Vertragsverhältnisse (insbes. Arbeitsverträge) oder aus anderen gewichtigen und zwingenden Gründen ihren Haushalt nach den allgemeinen Kriterien und unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen finanziellen Lage nicht ausgleichen können, übersteigt, wird ein Härtefonds aus dem Kirchenbezirk zur Verteilung an die Kirchengemeinden gebildet.

(2) Für den Härtefonds gelten folgende Regelungen:

Von den Kirchengemeinden sind alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben zu verwenden, es sei denn, die Mittel wurden zweckbestimmt zur Verfügung gestellt. Dabei ist auf einen dauerhaften Ausgleich der Haushalte zu achten. Können danach unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben oder von Kirchengemeinden nicht zu vertretende Einnahmeausfälle nicht finanziert werden, können Mittel aus dem vom Kirchenbezirk verwalteten Härtefonds bewilligt werden. Entsprechende Anträge sind zu begründen. Der

Kirchenbezirksausschuss entscheidet über diese Anträge; dabei können auch Auflagen festgelegt werden.

## **§ 14**

### **Zuweisungen für die Aufwendungen für Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen**

Die Aufwendungen für die Kindertagesstättenarbeit in den Kirchengemeinden erfolgen als Bedarfszuweisung.

## **§ 15**

### **Genehmigung der Haushaltspläne, Rücklagen bei den Gemeinden**

(1) Die Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden nach der Kirchengemeindeordnung (KGO) durch den KBA umfasst auch den Stellenplan (§ 43 KGO).

(2) Der KBA kann die Genehmigung der Haushaltspläne mit Auflagen verbinden.

(3) Über Entnahmen und Bildung von Rücklagen entscheiden grundsätzlich die Kirchengemeinden in eigener Verantwortung, soweit nicht durch landeskirchliche Vorgaben, Festlegungen dieser Satzung oder Auflagen nach § 13 Abs. 2 oder im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplans (Abs. 1) im Einzelfall Grenzen gesetzt sind.

(4.1) Unterjährige Veränderungen im Stellenplan in den Kirchengemeinden sind nur im Wege eines Nachtragshaushaltsplanes möglich, der der Genehmigung durch den

Kirchenbezirksausschuss bedarf.

(4.2) Der Kirchenbezirksausschuss kann für Stellen der Kirchengemeinden einen Personalausschuss als Unterausschuss des Kirchenbezirksausschusses bilden und diesem Entscheidungsbefugnisse per Geschäftsordnung zuweisen.

(5) Entscheidungen der Kirchengemeinden, die Auswirkungen auf die Berechnung der pauschalen Zuweisung haben (z. B. zusätzliche Gebäude), werden bei der Berechnung nur berücksichtigt, wenn der Kirchenbezirksausschuss dies vor der endgültigen Entscheidung zugesagt hat.

## **Artikel 2**

### **Rückkehr zum einheitlichen Bezirkssatzungsrang**

(1) Die Regelungen des Artikels 1 und 3 können durch die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim durch Beschluss geändert werden.

(2) In der zweiten Sitzungsperiode des Kirchenbezirksausschusses soll darüber beraten werden, ob die Teilgebiete Heilbronn und Brackenheim in der unter § 1 und § 3 genannten Form weiter Bestand haben sollen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Die Bezirkssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigungsfähig laut Schreiben des OKR vom 03.02.2026 per E-Mail Krenmayer)